

Gesetz vom 14. März 1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (**Hundeabgabegesetz**)

Stammfassung: LGBl. Nr. 24/1950
Novellen: (1) LGBl. Nr. 158/1963
 (2) LGBl. Nr. 51/1969
 (3) LGBl. Nr. 62/2001

Text

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Die steirischen Gemeinden sind ermächtigt, für das Halten von Hunden eine Abgabe (Hundeabgabe) einzuheben. Die Abgabe ist vom Gemeinderat ordnungsgemäß zu beschließen, der Beschluss öffentlich kundzumachen und durch 14 Tage zur Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen.

§ 2 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Für Wachhunde oder für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Nutzhunde), darf die Abgabe 2,18 Euro für jeden Hund im Jahre nicht übersteigen. (3)

(2) Für die übrigen Hunde kann sie auch gestaffelt für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Hund festgesetzt werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Unter Wachhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die ständig zur Bewachung von

- a) land oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 (in Graz mehr als 100) Meter entfernt liegen,
 - c) Heimgärten
- erforderlich sind.

(2) Unter Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sind solche Hunde zu verstehen, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 4 Befreiungen

Abgabefreiheit wird gewährt für:

- a) Diensthunde des Polizei , Gendarmerie und Zolldienstes, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- b) Wachhunde in Strafanstalten;
- c) Diensthunde des beeedeten Forst und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl;
- d) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind;
- e) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Wachhunde in land und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit diese im Entsiedlungsgebiete der Steiermark (Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 371/1937) gelegen sind.

§ 5 Begünstigung

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, kann auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung der nach § 2 festzusetzenden Abgabe gewährt werden, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.

(2) Die Begünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Ab und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Gemeindeamt angemeldet wird;
- d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Absatz 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 6 Antragstellung

(1) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund sowie die Anerkennung eines Befreiungs- bzw. Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes ist für jedes Jahr spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamte zu beantragen.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 hat die Gemeinde mittels Abgabebescheides zu entscheiden.

§ 7 Abgabepflicht

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund besitzt. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Besitzer des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundeabgabe heranzuziehen.

(2) Besitzen mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wer einen Hund auf Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.

§ 8 Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe ist jährlich bis zum 15. März ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

(2) Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen einem Monate nach dem Erwerbe des Hundes zu entrichten.

(3) Ist ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des den Parteienantrag erledigenden Bescheides, frühestens jedoch am 15. März, fällig.

§ 9 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen Hund anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe verlangen.

§ 10 An und Abmeldepflicht

(1) Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen 2 Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monates nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monate nach dem Abgange beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundebesitzer oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der

Gemeinde übersandten Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 an und abzumelden, wird hiedurch nicht berührt.

§ 12 Strafen

(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum 10fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) (entfallen) (1)

§ 13 (2) Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14 Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

§ 15 Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1950 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle landesrechtlichen Vorschriften, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, ihre Geltung.

Dokumentnummer

LRST/3702/001